



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 07.08.2023

Jahrgang/Nummer LII/33

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen, inmitten des Fränkischen Weinlandes und in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Würzburg, mit allen Schularten vor Ort und einem reichhaltigen kulturellen Angebot, sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV). Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **03.09.2023**.

Kitzingen, 25.07.2023

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich **Asylbewerberleistungsgesetz** im Sachgebiet Soziales und Senioren

- **einen Beamten (m/w/d) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen der 2. Qualifikations-ebene**

oder

- **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **27.08.2023**.

Kitzingen, 08.08.2023

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Kaufmann (m/w/d) für Tourismus und Freizeit oder einen Geprüften Tourismusfachwirt (IHK) (m/w/d). Es handelt sich um eine Teilzeitstelle im Jobsharing mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, die den reibungslosen Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Eltern- bzw. anschließenden Teilzeit einer Mitarbeiterin (voraussichtlich bis Ende August 2027).

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **17.09.2023**.

Kitzingen, 08.08.2023

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 04.09.2023 bis zum 06.09.2023 führt eine Einheit der Bundeswehr Truppenübungen durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Volkach, Reupelsdorf, Dimbach, Eichfeld und Schwarzach beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagd- ausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöver-schäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 03.08.2023

62.3-641.2-22-270

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Gewässerausbau zur Erweiterung der bestehenden Teichanlage auf dem Grundstück
Flurnummer 30 Gemarkung Kirchschnönbach durch Frau Doris Schlereth;
hier: Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, bekannt:

Frau Doris Schlereth beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Teichanlage auf dem Grundstück Flurnummer 30 Gemarkung Kirchschnönbach. Der Teich soll um ca. 700 m² auf insgesamt 1.300 m² vergrößert werden. Mit Bauplanungsunterlagen vom 23.08.2022 beantragte Frau Doris Schlereth gleichzeitig die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben.

Die Maßnahme stellt hinsichtlich der Erweiterung der bestehenden Teichanlage einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen hinsichtlich der Erweiterung eines künstlichen Gewässers als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Die überschlägige Prüfung nach den Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat somit ergeben, dass für das o. g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Das Landratsamt Kitzingen kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kitzingen, 01.08.2023